

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 06.12.2024

Nr. 49

2024

Inhalt:

- 181 Landratsamt Eichstätt: Manövermeldung
- 182 Markt Altmannstein: Bekanntmachung der Änderungssatzung BGS-EWS
- 183 Markt Altmannstein: Bekanntmachung über Festsetzung der Hebesatzsatzung
- 184 Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe: Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe (BGS-WAS)
- 185 Zweckverband Interpark: Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
- 186 Zweckverband Interpark: Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

181 Manövermeldung

in der Zeit von 17.12.2024 bis 17.12.2024 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Titting, Pollenfeld, Schernfeld, Eichstätt eine Wehrübung durch. Es werden ca. 15 Soldaten sowie 5 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- keine Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen anderer Behörden

- 182 Markt Altmannstein: 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Altmannstein für das „Obere Schambachtal“ (BGS-EWS) in der zur Zeit gültigen Fassung

§ 1

(Gebührenregelung zur Änderung von § 9a Grundgebühr, § 10 Einleitungsgebühr und § 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung)

- (1) Den Vorauszahlungen im Kalenderjahr 2025 wird bei der Verwendung von Wasserzählern gleich welcher Nenngröße eine Grundgebühr in Höhe von 40,00 € pro Jahr berechnet.
- (2) Den Vorauszahlungen im Kalenderjahr 2025 wird eine Einleitungsgebühr in Höhe von 2,50 € pro Kubikmeter Abwasser zugrunde gelegt.
- (3) Die endgültige Gebührenhöhe wird bis zum 30.09.2025 ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2025 festgesetzt.

§ 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altmannstein, 26.11.2024
Markt Altmannstein

N. Hummel
1. Bürgermeister

- 183 Markt Altmannstein: Bekanntmachung über Festsetzung der Hebesatzsatzung
Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze des Marktes Altmannstein (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), Art. 5

des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) erlässt der Markt Altmannstein folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 300 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 150 v. H.
3. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Altmannstein, 26.11.2024
Markt Altmannstein

N. Hummel
1. Bürgermeister

184 Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe: Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe (BGS-WAS)

Auf Grund der Art. 22 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Artikel 5, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 26.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.08.2023:

§ 1

§ 10 Abs. 3 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt netto 1,75 Euro (brutto einschließlich 7 % MWSt. 1,87 Euro) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,75 € (brutto 1,87 €).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Schernfeld, 3. Dezember 2024

Stefan Bauer
Verbandsvorsitzender

185 Zweckverband Interpark: Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Der Zweckverband INTERPARK erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 25.10.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2018:

§ 1 Änderungsgegenstand

Der § 8 erhält folgende neue Fassung:

Die Einleitungsgebühr beträgt für

1. das Schmutzwasser (§6): 3,06 €/m³
2. das Niederschlagswasser (§7): 0,25 €/m² abflusswirksame Fläche jährlich.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

186 Zweckverband Interpark: Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Der Zweckverband INTERPARK erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 25.10.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.03.2023:

§ 1 Änderungsgegenstand

Der § 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühren betragen:

1. Trinkwasser: 2,76 €/m³
2. Brauchwasser: 0,93 €/m³

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.